

Gemeindeverwaltung Birkenwerder
Ordnungsamt, Herrn Werner
Hauptstr. 34
16547 Birkenwerder

21.08.2022

ADFC Verkehrsbehinderungsanzeige Plakatwerbung

Guten Tag Herr Werner,

bei der Begehung am 20.08.2022 an der B96, B96a, zwischen Bahnhof und Grundschule, haben wir wiederholt nachfolgende akute Gefahren und Mängel durch Plakatwerbung auf Geh- und Radwegen analysiert. Besonders hervorzuheben ist, dass zum Schulanfang, selbst von Kommunalen Plakaten (Kunstmeile Skulpturen-Boulevard) eine negative Vorbildwirkung ausgeht, indem sie, wie die meisten anderen, nicht den Vorgaben und Regelungen entsprechend angebracht sind.

Dabei beziehen wir uns auf folgende Vorgaben und Regelungen:

Allgemeinverfügung Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 2020, Blatt 1359,
Punkt 2., g) Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, sind das Lichtraumprofil und die Verkehrswege freizuhalten.
Punkt 2., c) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und vor Fußgängerüberwegen sowie am Innenrand von Kurven.

VwV-StVO zu Absatz 4 Satz 2 Nr. II 2a Rn. 18 – 21, hiernach soll die lichte Breite (d.h. Verkehrsraum inklusive Sicherheitsraum) in der Regel durchgehend betragen:
-Breite bei baulich angelegten Radwegen möglichst 2m und mindestens 1,5m
-Breite bei gemeinsamen Fuß- und Radwegen innerorts mindestens 2,5m
-Breite bei getrennten Fuß- und Radwegen (Anteil Radweg) mindestens 1,5m
-Höhe Lichtraumprofil, Radverkehr, Rast 06 = 2,55m, ERA = 2,5m

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder
§ 4 Allgemeine Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Gehen von baulichen Anlagen oder Einrichtungen Gefahren aus, durch die Personen verletzt werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu ergreifen.
- (2) Der Verkehrsraum ist a) über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50m freizuhalten.

Bitte kommen Sie Ihrer Verkehrssicherungspflicht nach und beheben den Missstand. Die Verkehrssicherungspflicht erschließt sich aus der Schadensersatzpflicht §823 des BGB. Die geschilderten Situationen übersteigen die zumutbare Eigenverantwortung und stellen in jedem Fall eine Gefahrenquelle dar. Bitte informieren Sie uns über Ihre Aktivitäten.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Blaschke, Sprecher der ADFC-Ortsgruppe-Birkenwerder



ADFC Verkehrsbehinderungsanzeige 21.08.2022

Clara-Zetkin-Str. Nordseite
Höhe Apotheke und Clara-
Zetkin-Str. Nordseite Höhe
Elektro Siebert

Akute Gefahr durch tief
hineinhängendes Plakat in
den öffentlichen
Verkehrsraum: Die zu
geringen Breiten des
Radweges mit 1,3m und
des Gehweges mit nur 1m
stellen alleine schon einen
Mangel dar und
entsprechen nicht dem
geltenden Recht. Für
Zufußgehende reduziert
das Plakat den nutzbaren
Bereich auf unter 1m und
zwingt sie immer, den
Radweg illegal zu betreten.
Das Ausweichen der
Radfahrenden bringt sie
unausweichlich in die
Doorring-Zone. Die
Rechtsprechung verlangt
aber, zu Autotüren Abstand
zu halten, sonst wird eine
Mitschuld angerechnet.



Hauptstraße Nordtseite
Höhe Pfarrhaus.

Akute Gefahr durch tief
hineinhängendes Plakat in
den öffentlichen
Verkehrsraum: Die zu
geringen Breiten des
Radweges mit 1m, des
Gehweges mit nur 2m, die
Laterne, die selbst schon
im Lichtraumprofil steht,
und die enge Kurvenlage
stellen alleine schon einen
erheblichen Mangel dar
und entsprechen nicht dem
geltenden Recht.
Schulwegsicherung ist zu
beachten.



Hauptstraße Südseite Höhe gegenüber Pfarrhaus.

Akute Gefahr durch tief hineinhängendes Plakat in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringen Breiten des Radweges mit 1m, des Gehweges mit nur 1,3m und die Laterne, die selbst schon im Lichtraumprofil steht, stellen alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entsprechen nicht dem geltenden Recht. Schulwegsicherung ist zu beachten.



Hauptstraße Südseite Höhe alte Schmiede

Akute Gefahr durch hineinhängendes Plakat in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringe Breite vom Radweg mit 0,9m, und die Laterne, die selbst schon im Lichtraumprofil steht, stellen alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entsprechen nicht dem geltenden Recht. Schulwegsicherung ist zu beachten.



Hauptstraße Ostseite Höhe Parkplatz am Rathaus

Akute Gefahr durch hineinhängendes Plakat in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringe Breite vom Radweg mit 1m, und die Laterne, die selbst schon im Lichtraumprofil steht, stellen alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entsprechen nicht dem geltenden Recht. Zusätzlich bestehen Sichtbehinderungen zur Einmündung links zum Parkplatz.



Hauptstraße Ostseite Höhe EltAV

Akute Gefahr durch tief hineinhängendes Plakat in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringen Breiten vom Radweg, mit 1 m und des Gehweges mit nur 1,5m stellen alleine schon einen Mangel dar und entsprechen nicht dem geltenden Recht. Zusätzlich besteht seit 14 Tagen die Gefahr durch abstürzen des Plakates



Hauptstraße Westseite Höhe Briesebrücke.

Akute Gefahr durch tief hineinhängendes Plakat in den öffentlichen Verkehrsraum: Die zu geringen Breiten des Radweges mit 1m, des Gehweges mit nur 1,3m und die Laterne, die selbst schon im Lichtraumprofil steht, stellen alleine schon einen erheblichen Mangel dar und entsprechen nicht dem geltenden Recht. Schulwegsicherung ist zu beachten.

